

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00715 vom 3. November 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00715

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00715 du 3 novembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00715 del 3 novembre 2023

Regeste

Führerausweisentzug | Fehlende Fahreignung, Gutachten. Der Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen (E. 3.1). Ist die Fahreignung nicht mehr gegeben, muss ein Sicherungsentzug zwingend angeordnet werden. Als schwerwiegender Eingriff in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen setzt er eine sorgfältige Abklärung aller wesentlichen Gesichtspunkte voraus. Steht eine gutachterliche Einschätzung zu Sachverhaltsfragen im Streit, beschränkt das Gericht seine Prüfung darauf, ob das Gutachten vollständig, klar, gehörig begründet und widerspruchsfrei ist (E. 3.2). Das Gutachten ist nicht zu beanstanden (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Der Beschwerdeführer führt nicht aus, inwiefern das verkehrsmedizinische Gutachten mangelhaft sein soll. Vielmehr führt er aus, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt worden sei, da mildere Massnahmen zum Ausweisentzug wie Kontrollfahrten oder Fahrten mit Begleitpersonen möglich seien. Sodann habe der Beschwerdeführer seit dem Unfall über 280'000 km unfallfrei zurückgelegt, was das Gutachten entkräften würde. Er habe sich sodann immer an sämtliche Auflagen gehalten und eine Verschlimmerung seiner medizinischen Situation werde bestritten. Unfallverletzungen würden mit der Zeit besser und nicht schlechter werden. Sein Hausarzt habe die stationäre Art der Beschwerden bestätigt. Sodann habe er auch eine Operation des grauen Stars vorgenommen, wodurch seine Sichtverhältnisse besser geworden seien. Das verkehrsmedizinische Gutachten beruht auf einer eingehenden Untersuchung des Beschwerdeführers. Die Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen, wonach beim Beschwerdeführer zentrale Gesichtsfelddefekte und kognitive und körperliche Defizite vorlägen, welche die Fahreignung ausschlossen und auch nicht durch mildere Massnahmen kompensiert werden könnten, überzeugen. Weitere Untersuchungen zu einer möglichen Liquorzirkulationsstörung mit Hirndrucksteigerung, welche durch den Beschwerdeführer bislang abgelehnt wurden, erweisen sich angesichts der klaren, die Fahreignung ausschliessenden Befunde nicht als nötig und ein weiteres Gutachten ist nicht einzuholen.

E. 4.2

Mit Blick auf die sorgfältigen verkehrsmedizinischen Abklärungen aller wesentlichen Gesichtspunkte sind keine Gründe ersichtlich, vom schlüssigen, vollständigen und widerspruchsfreien Gutachten abzuweichen. Die offenbar erfolgreich verlaufene Operation des grauen Stars hat zwar zu einer Verbesserung der Sehschärfe geführt, hat aber keinen

Einfluss auf die dem Sicherungszug im Wesentlichen zugrunde liegenden Defizite, insbesondere der Gesichtsfeldeinschränkung. Der Bericht des Hausarztes des Beschwerdeführers wurde im Gutachten aufgenommen und berücksichtigt. Das Gutachten zeigt klar auf, dass es gegenüber der Begutachtung aus dem Jahr 2016 zu einer Verschlechterung gekommen ist und dass mildere Massnahmen zum Führerausweisentzug nicht (mehr) möglich sind. Insbesondere lässt auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer als Lenker in den letzten Jahren unfallfrei blieb, nicht auf seine Fahreignung schliessen. Die von ihm beantragte Auflage, ihm Fahrten nur mit einer Begleitperson zu erlauben, wäre untauglich; abgesehen von der besonderen Situation bei Lernfahrten, muss der Lenker eines Motorfahrzeugs in der Lage sein, dieses selbständig und ohne Mithilfe einer Beifahrerin verkehrssicher zu führen. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.